

# **Durchführungsbestimmungen zu den Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

vom 12. August 1986

KABl. S. 106

Zu den von der Arbeitsrechtlichen Kommission am 7. April 1986 beschlossenen "Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" (KABl. S. 79) hat das Landeskirchenamt am 12. August 1986 folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

## **Zu Nr. 8.1 – Höchste Dienstwohnungsvergütung**

Als höchste Dienstwohnungsvergütung werden die Beträge festgesetzt, die für Angestellte und Arbeiter des Landes Hessen bestimmt sind.

Sie werden vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

### **Höchste Dienstwohnungsvergütung<sup>1</sup>**

Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen	höchste Dienstwohnungsvergütung
bis 1499,99 €	225,00 €
je weitere angefangene 50,00 €	8,50 €

## **Zu Nr. 23.2 – Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen**

Für Zahlungsweise und Höhe des Entgeltes bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen werden die für Dienstwohnungen der Angestellten und Arbeiter des Landes geltenden Regelungen entsprechend angewandt.

Die Vorauszahlungs- und Abrechnungssätze werden vom Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> KABl. 2012 S.298.

**Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen<sup>1</sup>**

Energieträger	Euro je qm Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,79 €
Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,04 €

---

<sup>1</sup> Für den Abrechnungszeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024, KABl. 2025 S.88, Nr. 38.